

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1963	Nummer 151
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203000	10. 11. 1963	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die Beschäftigung von Diabetikern im öffentlichen Dienst	1952
2102	6. 11. 1963	RdErl. d. Innenministers Einschaltung von Privatfirmen bei der Ausstellung von Personalausweisen	1952
2132 2320	10. 11. 1963	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zuständigkeit zur Beseitigung der bei der Feuerstättenschau, der Brandschau und der Prüfung von elektrischen Anlagen festgestellten Mängel	1952
8301	4. 11. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF); hier: Höhere Fachschule im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2a	1952

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Personalveränderung	1953
Innenminister 12. 11. 1963 Bek. — Genehmigung zur Verwendung von Benzoesäuresulfimid zur gewerblichen Herstellung von Arzneimitteln	1953
12. 11. 1963 RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden (§ 185 BEG)	1953
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr 7. 11. 1963 Bek. — Öffentliche Bestellung von vereidigten Buchprüfern, Erlöschen der öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	1954
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Personalveränderungen	1954
Berichtigung zur Bek. d. Landeswahlleiters v. 30. 9. 1963 (MBL. NW. Nr. 128 S. 1732)	1954

I.

203000

**Richtlinien
über die Beschäftigung von Diabetikern
im öffentlichen Dienst**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1963 —
II A 2 — 25.36 — 1038.63

Abschnitt I Nummer 4 der mit meinem RdErl. v. 22. 12. 1959 (SMBl. NW. 203000) bekanntgegebenen „Richtlinien über die Beschäftigung von Diabetikern im öffentlichen Dienst“ erhält folgende Fassung:

4. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis setzt voraus, daß der Bewerber mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat und sein Diabetes länger als zwei Jahre unter fortlaufender Kontrolle steht. Endet das Beamtenverhältnis mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LBG), so genügt es, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe vorliegen. Eine erneute klinische Überprüfung ist vor der Anstellung bzw. Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erforderlich.

— MBl. NW. 1963 S. 1952.

2102

**Einschaltung von Privatfirmen
bei der Ausstellung von Personalausweisen**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1963 —
I C 3:13—40.12

Nachdem die Bundesdruckerei vermehrt Personalausweisedrucke ausliefert, bedienen sich einige Meldebehörden zwecks schnellerer Abfertigung der Bevölkerung der Mithilfe von privaten Firmen. Dabei wird die ausweispflichtige Bevölkerung mit Hilfe verschiedener organisatorischer Maßnahmen veranlaßt, die Antragsformulare und das für den Ausweis notwendige Lichtbild an Sonntagen in einer Massenabfertigung einzureichen. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

1. Hoheitliche Maßnahmen, insbesondere die Prüfung der Antragsunterlagen und die Ausstellung der Personalausweise selbst, dürfen nur durch Bedienstete der Meldebehörden vorgenommen werden.
2. Es ist zu gewährleisten, daß die ausweispflichtige Bevölkerung an der Massenaktion in jedem Falle freiwillig teilnimmt. In Postwurfsendungen oder Aufrufen an die Bevölkerung ist dies klar herauszustellen.
3. Die Teilnahme an der Massenabfertigung darf für die Bevölkerung keine zusätzlichen Kosten verursachen.
4. In den Aufforderungen zur Teilnahme dürfen irreführende Hinweise nicht enthalten sein, insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, als ob die Nichtteilnahme an der Massenabfertigung strafbare Folgen nach sich ziehe.
5. Die Behörden und ihre Bediensteten dürfen für Amtshandlungen keine Zuwendungen entgegennehmen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Meldebehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1952.

2132
2320

**Zuständigkeit
zur Beseitigung der bei der Feuerstättenschau, der
Brandschau und der Prüfung von elektrischen An-
lagen festgestellten Mängel**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III A 3 — 1778.63 u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 3 — 2.116 Nr. 1813.63 v. 10. 11. 1963

Nach § 76 Abs. 1 i. Verb. mit § 77 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373; SGV. NW. 232) sind die Kreisordnungsbehörden als untere Bauaufsichtsbehörden für Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zuständig, die bei der Feuerstättenschau, der Brandschau und der Prüfung elektrischer Anlagen festgestellt worden sind, soweit es sich um Mängel an baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 der BauO NW handelt. Elektrische Anlagen fallen nur zum Teil darunter.

Nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101; SGV. NW. 213) haben die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren zu treffen. Diese Vorschrift umfaßt auch die Kreisordnungsbehörden, so daß sie durch die neue Zuständigkeitsregelung der Bauordnung nicht berührt wird. § 33 Nr. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen v. 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) und Nr. 44 der Ausführungsanweisung von demselben Tage (RGBl. I S. 841) sowie die §§ 7 und 8 der Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau v. 6. April 1959 (GV. NW. S. 79; SGV. NW. 213) bestimmen nichts darüber, welche Behörden für Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel zuständig sind, sondern lediglich, daß die Mängelanzeigen den örtlichen Ordnungsbehörden zuzuleiten sind.

Ich halte diese Verfahrensregelung, die durch die Bauordnung nicht unmittelbar geändert worden ist, auch weiterhin für zweckmäßig. Die örtlichen Ordnungsbehörden, die nicht zugleich untere Bauaufsichtsbehörden sind, werden dadurch in die Lage versetzt, Zweifel über die Zuständigkeit zu klären, die z. B. bei Mängeln an elektrischen Anlagen entstehen können. Des weiteren können sie prüfen, ob es geboten ist, daß sie unaufschiebbare Maßnahmen nach § 78 der BauO NW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155; SGV. NW. 2060) treffen. Im übrigen werden sie die Anzeigen über Mängel, für deren Beseitigung sie selbst nicht zuständig sind, unverzüglich an die Kreisordnungsbehörden weiterleiten.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1963 S. 1952.

8301

**Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge
(DG-KOF); hier: Höhere Fachschule
im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 a**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 11. 1963
— II B 1 — 5301.0

Anfragen nach der Abgrenzung der höheren Fachschule von der Fachschule veranlassen mich, auf folgendes hinzuweisen:

Höhere Fachschulen sind Schulen mit freiwilligem Schulbesuch, die Studierende auf eine gehobene Stellung im Berufsleben vorbereiten. Für die Zulassung zu den höheren Fachschulen wird neben dem Nachweis der erforderlichen Allgemeinbildung (z. B. Abschlußzeugnis der Realschule, das Versetzungszeugnis nach der Obersekunda einer höheren Schule oder das Zeugnis der Fachschulreife) als berufliche Vorbildung eine abgeschlossene Lehre oder eine gleichwertige praktische Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Bewährung in berufsmäßig geleisteter Arbeit gefordert.

Die Dauer des Studiums beträgt mindestens 5 Halbjahre. Als Lehrkräfte sind ausschließlich oder überwiegend akademisch ausgebildete Lehrer eingesetzt. Das Bildungsziel entspricht rangmäßig dem Bildungsziel der Ingenieurschule. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung oder staatlichen Anerkennung ab, die den Absolventen die Führung einer Berufsbezeichnung gestattet, die der leitenden Stellung ihrer Berufsrichtung entspricht.

Höhere Fachschulen sind z. B.:

Fachrichtung gewerbliche Schulen

Ingenieurschulen für Maschinenwesen
Ingenieurschulen für Bauwesen
Textilingenieurschulen
Werkkunstschulen
Höhere Fachschulen für Augenoptiker
Höhere Fachschulen für Fotografie

Fachrichtung soziale Schulen

Höhere Fachschulen für Sozialarbeit

Fachrichtung gewerbliche, hauswirtschaftliche und sozialpädagogische Schulen für Mädchen

Höhere Fachschulen für die Bekleidungsindustrie
 Höhere Fachschulen für Hauswirtschaft
 Höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen

Fachrichtung kaufmännische Schulen

Höhere Fachschulen für den Industriekaufmann
 Höhere Fachschulen für das Versicherungswesen
 Höhere Wirtschaftsfachschulen
 Höhere Fachschulen für Dolmetscher und Übersetzer

Fachrichtung landwirtschaftliche Schulen

Höhere Landbauschulen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

An die Regierungspräsidenten,
 Landschaftsverbände,
 Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 1952.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor B. Müller zum Verwaltungsgerichtsrat
 beim Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 1953.

Innenminister**Genehmigung
zur Verwendung von Benzoesäuresulfimid
zur gewerblichen Herstellung von Arzneimitteln**

Bek. d. Innenministers v. 12. 11. 1963 —
 VI A 4 — 42.60.09

Der Firma Lingner-Werke GmbH, Düsseldorf, Berliner Allee 57, habe ich am 22. Oktober 1963 auf Grund des § 5 Nr. 10 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoffen v. 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 336) i. d. F. v. 9. Februar 1953 (BGBl. I S. 43) gestattet, zur gewerblichen Herstellung der Arzneispezialitäten

Atomiseur-Compositum 62,
 Lingomed und
 Sensatol

Benzoesäuresulfimid zu verwenden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1963 S. 1953.

**Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;
hier: Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden
(§ 185 BEG)**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1963 —
 V 712a/2

Aufgrund einer am 8./9. 10. 1963 getroffenen Vereinbarung der obersten Entschädigungsbehörden der Länder gebe ich die nachfolgende Neufassung der bei Zuständigkeitsfragen anzuwendenden Grundsätze bekannt:

1. Die Zuständigkeit des Landes ist von Amts wegen zu prüfen. Eine Entschädigungssache darf nur dann an die Entschädigungsbehörde eines anderen Landes abgegeben werden, wenn der Antragsteller damit einverstanden ist und die abgebende Entschädigungsbehörde die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der übernehmenden Entschädigungsbehörde geprüft hat. Die Entschädigungsbehörde des anderen Landes teilt der abgebenden Entschädigungsbehörde alsbald mit, ob sie zur Übernahme bereit ist.

2. Hat die Entschädigungsbehörde eines Landes sich gegenüber der Entschädigungsbehörde eines anderen Landes schriftlich bereit erklärt, die Entschädigungssache zu übernehmen, so ist diese Erklärung — auch im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten — für alle Ansprüche des Verfolgten verbindlich, unabhängig davon, ob die Ansprüche nach den §§ 4 ff. BEG oder nach den §§ 149 ff. BEG zu beurteilen sind.

3. Hat das Entschädigungsorgan eines Landes über einen Anspruch sachlich entschieden oder ist ein Vergleich geschlossen worden, so ist dieses Land für die Bearbeitung aller übrigen Ansprüche zuständig. Dies gilt nicht, wenn infolgedessen ein nach § 185 Abs. 2–4 BEG zuständiges Land über Ansprüche nach den §§ 149 ff. BEG oder ein nach § 185 Abs. 5 BEG zuständiges Land über Ansprüche nach den §§ 4 ff. BEG zu entscheiden hätte. Hat das Entschädigungsorgan eines Landes jedoch einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen — mit Ausnahme von Härteausgleichleistungen nach § 171 BEG — zuerkannt, so bleibt dieses Land auch im Falle des Satzes 2 für die Bearbeitung der übrigen Ansprüche zuständig.

4. Hat ein nach § 185 Abs. 2–4 BEG zuständiges Land über Ansprüche nach den §§ 149 ff. BEG zu entscheiden, z. B. weil der Antragsteller einer Abgabe nicht zustimmt oder weil das Land wiederkehrende Leistungen gewährt (Nr. 3 Satz 2–3), so soll vor der Entscheidung eine Stellungnahme des nach § 185 Abs. 5 BEG zuständigen Landes zur Frage der Voraussetzungen der §§ 149 ff. BEG herbeigeführt werden.

5. Für ererbte Ansprüche ist der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt des verstorbenen Verfolgten maßgebend, in dessen Person der Anspruch auf Entschädigung entstanden ist.

6. Für die Ansprüche der Hinterbliebenen ist, sofern sich aus dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des verstorbenen Verfolgten keine Zuständigkeit ergibt, der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt des einzelnen Hinterbliebenen auch dann maßgebend, wenn infolgedessen die Entschädigungsorgane mehrerer Länder zuständig sind; das gleiche gilt für die Ansprüche der Berechtigten i. S. der §§ 104, 119, 127 Abs. 2, 134 Abs. 2 BEG. Die Ansprüche können jedoch mit Zustimmung der Hinterbliebenen oder Berechtigten in einem Land zusammengefaßt werden, wenn die Hinterbliebenen oder Berechtigten keine Ansprüche aus eigenem Recht haben, für die mehrere Länder zuständig sind.

7. Für die Ansprüche von DP's, die sich am 1. 1. 1947 in einem Durchgangslager für Auswanderer aufgehalten haben, sind die Entschädigungsorgane des Landes zuständig, in dem sich das Aufenthaltslager befunden hat, aus dem der Verfolgte in das Durchgangslager gekommen ist.

8. Die Zuständigkeit zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist im Rahmen des § 185 Abs. 5 BEG zu beurteilen

- a) nach dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Berechtigten am 1. 10. 1953
oder

- b) nach dem letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Verfolgten, sofern dieser vor dem 1. 10. 1953 gestorben ist.

9. Bei fehlender Anspruchsberechtigung nach den §§ 4 ff. BEG und nach den §§ 149 ff. BEG stellt das in Anspruch genommene Land, sofern nicht ausnahmsweise die besondere Zuständigkeit des § 187 Abs. 3 BEG gegeben ist, die Entscheidung bis auf weiteres zurück. Die Entschädigungssache ist allenfalls an das für die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 187 Abs. 3 BEG zuständige Land abzugeben.

10. In den sogenannten Rückwandererfällen gibt das in Anspruch genommene Land die Entschädigungssache trotz derzeit fehlender Zuständigkeit mit Rücksicht auf

die im Änderungsgesetz vorgesehene Regelung bis auf weiteres nicht an das nach § 185 Abs. 5 BEG zuständige Land ab.

11. Für die Zuständigkeitsverteilung unter den Entschädigungsbehörden des Landes gelten die in Nr. 1–10 aufgeführten Grundsätze entsprechend. Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 ZVO – BEG mit der Maßgabe, daß der Antragsteller von der Abgabe zu unterrichten ist. Schiedsverfahren (§ 12 Abs. 2 ZVO – BEG) werden durch mich eingeleitet.
12. Zuerkennende Entscheidungen über Anträge von Bediensteten des Landes, die in Entschädigungsbehörden tätig sind, über Anträge ihrer Vorgesetzten sowie über Anträge ihrer Ehegatten und ihrer Verwandten bis zum zweiten Grad (§ 1589 BGB) bedürfen meiner Zustimmung.
13. Es werden aufgehoben:

RdErl. v. 7. 8. 1958 (n. v.) 5:712:4
RdErl. v. 19. 12. 1959 (n. v.) 5:712:5
RdErl. v. 19. 5. 1960 (n. v.) 5:712:6

An die Regierungspräsidenten,
Landesrentenbehörde NW.,
Landkreise und kreisfreien Städte.

– MBl. NW. 1963 S. 1953.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Öffentliche Bestellung von vereidigten Buchprüfern, Erlöschen der öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 7. 11. 1963 – III: D–52–20

Aufgrund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als vereidigte Buchprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 16. Oktober 1963

Dr. jur. Wilhelm Dahm, Dortmund
Ruth Frinrop, Dortmund
Hildegard Lendes, Mülheim/Ruhr

Die folgende öffentliche Bestellung als Wirtschaftsprüfer ist erloschen:

am 24. Oktober 1963, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Werner Lambrecht, Bielefeld

Die folgende Gesellschaft wurde als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt:

am 21. Oktober 1963

Franz Reißner Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf

Die folgende Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:

am 31. Oktober 1963, durch Verzicht

Dr. Effert Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH., Essen.

– MBl. NW. 1963 S. 1954.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungs- und Vermessungsrat H. Soppert zum Oberregierungs- und -vermessungsrat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungsbaurat z. A. H. Goffin zum Regierungsbaurat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; techn. Angestellter F. Aufschläger zum Regierungsbaurat z. A. beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; techn. Angestellter Th. Golla zum Regierungsbaurat z. A. beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

Es sind versetzt worden: Oberstudienrat Dr. J. Zimmermann vom Kultusministerium zum Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungsdirektor W. Fenske vom Finanzministerium zum Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungsrat J. Mausbach vom Kultusministerium zum Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungsbaurat J. Harms vom Staatshochbauamt Krefeld zum Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Landesbaurat P. Moelle vom Landschaftsverband Rheinland zum Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -vermessungsrat A. Wernicke zum Regierungsbaudirektor beim Staatshochbauamt für die Universität Bonn; Regierungs- und Baurat G. Precht zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungs- und Baurat H. v. John zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungs- und Baurat G. Schaefer zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungs- und Vermessungsrat E. Roemelt zum Oberregierungs- und -vermessungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsbaurat H. Leupold zum Oberregierungs- und -baurat beim Staatshochbauamt Bielefeld; Regierungsbaurat W. Limbart zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsvermessungsrat M. Mann zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsvermessungsrat P. H. Bierwagen zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsbauassessor H. Schulte zum Regierungsbaurat bei der Staatl. Bauleitung für Behördenbauten Aachen; Regierungsbauassessor H. Rolffs zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Universität Bochum; Regierungsbauamtmann F. Becker zum Regierungsbaurat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsvermessungsrat Dr. R. Schmidt zum Regierungs- und Vermessungsrat beim Landesvermessungsamt NW; Regierungsvermessungsrat E. Pape zum Regierungs- und Vermessungsrat beim Landesvermessungsamt NW; Regierungsvermessungsassessor Dr. G. Kupfer zum Regierungsvermessungsrat beim Landesvermessungsamt NW; Regierungsbaurat z. A. Dr.-Ing. G. Büscher zum Regierungsbaurat beim Landesprüfamt für Baustatik.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungs- und -baurat C. Schmanck von der Bezirksregierung Münster.

– MBl. NW. 1963 S. 1954.

Berichtigung

Bek. d. Landeswahlleiters v. 30. 9. 1963 (MBl. NW. Nr. 128 S. 1732) Landtagswahl 1966; hier: Berufung der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer in den Landesausschluß.

Unter 1. muß der Name richtig heißen:

Christoph Schulze-Stapen, 483 Gütersloh (Westf.)

– MBl. NW. 1963 S. 1954.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)